

Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 10/26

Kusel, 23.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.01.2027	11:00 Uhr	29, Sitzungssaal	Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hüffler

Je zu je 1/2 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Hüffler	Fl.St.Nr. 356/2	Landwirtschaftsfläche Oberm Hirtenhaus	490	721 BV 1
2	Hüffler	Fl.St.Nr. 11/1	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 8	1.077	721 BV 2
3	Hüffler	FL.St.Nr. 12	Landwirtschaftsfläche Hauptstraße	903	721 BV 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

hausnahes Gartenland und Grünfläche;

Verkehrswert:

1.120,00 € (560,- € je Halbbanteil)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes Einfamilienhaus in Massivbauweise (wohnwertabhängige Wohnfläche rd. 148 m²), Baujahr ca. 1900, Umbau ca. 1964

KG: Flur, Waschküche, Heizungsraum, Keller

EG: Flur, Diele, 2 Zimmer, Küche, Speisekammer, Bad

OG: Diele, 3 Zimmer, Bad, Loggia

Der bauliche Zustand ist unterdurchschnittlich. Es besteht ein Modernisierungs- und Renovierungsbedarf - sowie das Erfordernis der Behebung von Baumängeln und Bauschäden;

Verkehrswert:

90.000,00 € (45.000,- € je Halbbanteil)

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

hausnahes Gartenland und Grünfläche;

Verkehrswert:

8.440,00 € (4.220,- € je Halbbanteil)

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.03.2026 (BV 1 Nr. 356/2, BV 2 Nr. 11/1, BV 3 Nr.12) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.